

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Seehausen am Staffelsee erlässt aufgrund des Art. 28 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Seehausen am Staffelsee erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Gemeinde Seehausen am Staffelsee erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit

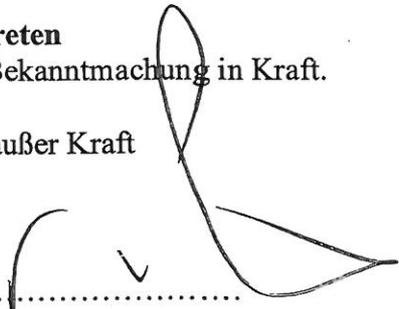
Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.10.2001 außer Kraft

Seehausen am Staffelsee, den 30.01.2014

Ort, Datum


.....
.....
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	
Mehrzweckfahrzeug MZF	2,39 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,57 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit PFPN 10-1000)	3,99 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 (ohne PFPN 10-1000)	5,27 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	6,71 €
Löschgruppenfahrzeug HLF 20/16	6,01 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8, Belad.Tab. 2, ohne Rettungsspreizer	3,45 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	7,94 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	4,06 €
einen Lastkraftwagen (auch als Anhänger, Zugfahrzeug, Absetz- oder Abrollkipper), Versorgungs-LKW	2,10 €
Drehleiter DLA (K) 23/12	13,68 €
Einsatzleiter-Fahrzeug	0,59 €
Mehrzweckboot	42,73 €
Luftkissenboot	88,00 €

2. Ausrückestunden

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens- je eine Stunde für	
Mehrzweckfahrzeug MZF	22,41 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	37,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	64,90 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit PFPN 10-1000)	86,73 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 (ohne PFPN 10-1000)	92,71 €
Löschgruppenfahrzeug HLF 20/16	117,48 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	64,76 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8, Belad.Tab. 2, ohne Rettungsspreizer	10,19 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	143,15 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	43,08 €
einen Lastkraftwagen (auch als Anhänger, Zugfahrzeug, Absetz- oder Abrollkipper), Versorgungs-LKW	36,42 €
Drehleiter DLA (K) 23/12	208,31 €

Einsatzleiter-Fahrzeug	2,33 €
Mehrzweckboot	1,89 €
Luftkissenboot	29,33 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht im Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet:	
Brennschneidegerät	79,00 €
leichtes Tauchgerät	16,36 €
Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	57,50 €
umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Preßluftatmer inklusive Atemmaske	24,81 €
Generator 5 oder 8 KVA	29,00 €
Tauchpumpe TP 4/1	16,00 €
Mehrzwecksauger	20,00 €
Lüftungsgerät	25,00 €
Wärmebildkamera	66,00 €
Trennschleifer	59,00 €
Atemschutzgerät	30,00 €
Kettensäge	12,50 €
Pickup, Radlader	20,00 €
Rettungssäge	61,00 €
Faltbehälter	8,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet

24,00 €.

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 4 AVBayFwG)

13,70 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Die Satzung wurde am 30.01.2014 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen am Staffelsee zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Seehausen hingewiesen. Die Anschläge wurden am **03.02.2014** angeheftet und am **11.02.2014** wieder entfernt.

Seehausen am Staffelsee, den 20.02.2014
Verwaltungsgemeinschaft Seehausen am Staffelsee

i.A.



Mohr



